

asylKOORDINATEN

Infoblatt der *asylkoordination österreich* Nr. 17 | Stand 2025 | Seite 1



© FREYTAG-BERNDT u. ARTARIA KG Wien

Status für VERTRIEBENE aus der UKRAINE

Der Angriff Russlands auf die Ukraine am 24.02.2022 löste die größte Massenfluchtbewegung seit dem 2. Weltkrieg in Europa aus. Mit Beschluss des EU-Rates wurde erstmalig die EU-Massenzustrom-Richtlinie (2001/55/EG), auch Temporary Protection Directive (TPD) genannt, aktiviert. Seit 04.03.2022 erhalten Vertriebene aus der Ukraine ohne Asylantrag sofortigen, vorübergehenden Schutz. Der Status wurde bereits vier Mal verlängert und gilt derzeit bis 04.03.2027.

Vertriebene aus der Ukraine müssen sich bei polizeilichen Ersterfassungsstellen registrieren lassen. Hier werden persönliche Daten aufgenommen, der Reisepass überprüft und ein Registrierungsbeleg ausgestellt. Die Polizei übermittelt die aufgenommenen Daten an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), das die inhaltliche Prüfung vornimmt und den Ausweis für Vertriebene ausstellt. Dieser wird per Post an die Wohnadresse zugestellt. Mit dem Registrierungsbeleg kann Grundversorgung beantragt werden.

Was ist der Unterschied zwischen dem Status für Vertriebene und dem eines:r Asylwerbers:in?

Die **Massenzustrom-Richtlinie** wurde aktiviert um die hohe Zahl schutzsuchender Ukrainer:innen rasch und unbürokratisch aufzunehmen, ohne die Asylsysteme zu überlasten. Vertriebene können in jedem EU-Land **sofortigen vorübergehenden kollektiven Schutz** erhalten.

Asylwerber:innen müssen hingegen einen Antrag stellen und ein Verfahren durchlaufen, bevor ein Schutzstatus – und damit der Aufenthalt oder Arbeitsmarktzugang – gewährt wird. Anders als Vertriebene aus der Ukraine dürfen sie keinesfalls ihre Heimat besuchen, ohne ihren Status zu verlieren.

Was ist die Vertriebenen-Verordnung und wer ist davon umfasst?

In Österreich wurde die Massenzustrom-Richtlinie am 11.03.2022 durch die Vertriebenen-Verordnung (Vertriebenen-VO) (RIS – Asylgesetz 2005 §62 – Bundesrecht konsolidiert) auf Grundlage des § 62 Abs 1 AsylG umgesetzt.

Sie umfasst folgende Personengruppen, die vor dem 24.02.2022 ihren Wohnsitz in der Ukraine hatten:

- Ukrainische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz hatten sowie deren Familienangehörige
- Ukrainische Staatsangehörige, die am 24.02.2022 über einen gültigen NAG-Aufenthaltstitel verfügt haben, jedoch die Erteilungsvoraussetzungen für die Verlängerung nicht erfüllen



Ausweis für Vertriebene aus der Ukraine



© ÖSD

- Ukrainische Staatsangehörige, die am 24.02.2022 rechtmäßig im Österreich aufhältig waren und die aufgrund des bewaffneten Konfliktes nicht in die Ukraine oder in den Staat ihres Wohnsitzes zurückkehren können
- Ukrainische Staatsangehörige, die die Ukraine „nicht lange“ vor dem 24.02.2022 verlassen haben und ihren Wohnsitz in der Ukraine haben (VfGH 2023)

Der vorübergehende Schutz wird gemäß § 1 VertriebenenVO *ex lege* gewährt und ist derzeit bis zum 04.03.2027 gültig.

> DEFINITION EX LEGE

Aufgrund der VertriebenenVO erhalten Personen, die die österreichische Grenze überqueren und die Voraussetzungen für den Status für Vertriebene erfüllen sofort ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht. Ein Antrag oder ein Bescheid ist somit nicht erforderlich. Die Erfassung bei der Polizei dient lediglich zur Registrierung und Prüfung der Voraussetzungen und damit der Ausweis für Vertriebene durch das BFA zugeschickt werden kann.

Personen können bereits vorzeitig vom vorübergehenden Schutz ausgeschlossen werden, wenn Ausschlussgründe gemäß § 1 VertriebenenVO bzw. nach Art 28 Massenzustrom-Richtlinie vorliegen, etwa Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Gefahr für die öffentliche Sicherheit bzw. Allgemeinheit.

Wie wird der Status für Vertriebene beendet?

Der Status für Vertriebene erlischt *ex lege*, wenn das „Bundesgebiet nicht bloß kurzfristig verlassen“ wird (§ 4 Abs 3 VertriebenenVO). Laut BFA wird er nach 90 Tagen Abwesenheit beendet. Wer länger als 90 Tage im Ausland war, muss sich zur Reaktivierung des Status beim BFA melden. Personen, die Österreich weniger als 90 Tage verlassen und rechtzeitig wieder einreisen, behalten ihren Status.

Wohin können sich Vertriebene wenden, wenn sie in Österreich ankommen?

Zu Beginn des Krieges gab es in allen Bundesländern – außer Burgenland – eigene 24/7 Erstankunftscentren (EAZ). Diese wurden eines nach dem anderen geschlossen. Seit 2025 setzen die Bundesländer setzen auf „Ankunftsbüros“, die werktags geöffnet sind. Nächtliche oder Wochenendangebote gibt es nicht. Vorarlberg hält zumindest eine 24-Stunden-Rufbereitschaft aufrecht, um vulnerablen Personen bei freien Kapazitäten eine Unterkunft zu ermöglichen. Weitere Infos: <https://www.bbu.gv.at/ukraine> >



Haben Vertriebene aus der Ukraine Anspruch auf Grundversorgung?

Ja, Vertriebene aus der Ukraine haben Anspruch auf Grundversorgung, wenn sie hilfs- und schutzbedürftig sind. Diese beinhaltet Unterkunft, Verpflegung und Krankenversicherung. Anders als bei Asylwerber:innen sind die Bundesländer sofort für die Aufnahme in die Grundversorgung zuständig, ohne Zwischenaufenthalt in einer Erstaufnahmestelle. Ein Antrag auf Aufnahme in Grundversorgung kann nach der Registrierung bei der Polizei, direkt im jeweiligen Bundesland bei der Landesgrundversorgungsstelle bzw. den Vertragspartner:innen (wie z.B. Caritas, Diakonie oder Volkshilfe) gestellt werden.

Für Vertriebene in privatem Wohnraum kann die Grundversorgung ebenfalls dort oder, je nach Bundesland, direkt bei der Bezirkshauptmannschaft beantragt werden (Informationen: *asylkoordinaten* Nr. 2 Grundversorgung: System in der Dauerkrise).

Kann mit einem ukrainischen KFZ Grundversorgung bezogen werden?

Ukrainische KFZ galten bis Jänner 2025 als Fluchtautos und waren mit dem Bezug von Grundversorgung vereinbar. Seit Jänner 2025 werden ukrainische Fahrzeuge jedoch als verwertbares Vermögen eingestuft. Im Rahmen der Hilfsbedürftig-

keitsprüfung werden Verkaufswert und Kilometerstand geprüft und die Besitzer:innen aufgefordert, das Auto in Österreich zu verkaufen. KFZ-Besitz kann somit zum Ausschluss von Grundversorgung führen, auch wenn ein Verkauf wegen Zoll- und Einfuhrkosten aus einem Drittstaat schwer möglich ist.

Wie ist der Umgang mit der ukrainischen Pension?

Im Vergleich zu anderen Fluchtgruppen in Österreich befinden sich unter den Vertriebenen viele ukrainische Senior:innen ab 60+, die meist nur geringe ukrainische Pensionen zwischen € 50,- bis € 200,- beziehen. Diese Pensionen werden, zu 100 % auf die Grundversorgungsleistungen angerechnet. Viele nutzen ihre Pension jedoch für laufende Kosten in der Ukraine oder zur Unterstützung von Angehörigen, wodurch ihnen in Österreich kaum Geld zur eigenen Versorgung bleibt.

Seit 01.08.2025 gibt es in Wien eine neue Praxis: Die Freibetragsregel in der Höhe von € 110,- sowie die 65/35-Regel werden auf ukrainische Pensionen angewendet. Eine bundesweite Umsetzung würde Prekarität und Altersarmut bei ukrainischen Pensionist:innen entgegenwirken.

Was ist die Freibetragsregelung 65/35?

Seit 01.01.2023 gilt in sechs Bundesländern für Vertriebene in Grundversorgung eine neue Freibetragsregelung: Zum monatlichen Freibetrag von € 110,- (plus bis zu € 80,- pro Monat für jedes weitere Familienmitglied), kommt das 65/35-Anrechnungsmodell zur Anwendung. Dabei werden 65 % des Einkommens über dem Freibetrag auf die Grundversorgung angerechnet, solange dieser Anteil unter der Leistungshöhe bleibt. Die übrigen 35 % bleiben anrechnungsfrei.

Haben Vertriebene einen Zugang zum Arbeitsmarkt?

Ja, Vertriebene haben freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt.

Können Vertriebene Familienbeihilfe oder Kinderbetreuungsgeld beziehen?

Seit 01.11.2025 ist die Familienbeihilfe und damit auch der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld an eine Erwerbstätigkeit bzw. AMS-Vormerkung gebunden. Für Kinder mit erheblichen Behinderungen kann eine erhöhte Familienbeihilfe gewährt werden.

Weitere Informationen:

https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeiten-in-oesterreich-und-der-eu/ukraine/ukraine-informationen-deutsch/familienbeihilfe_de#steiermark >



Der Bezug von Kinderbetreuungsgeld wirkt sich mindernd aus, da es (anders als die Familienbeihilfe) zu 100 % auf die Grundversorgung angerechnet wird.

Haben Vertriebene Anspruch auf Pflegegeld?

Ja, seit August 2023 haben Vertriebene Anspruch auf Pflegegeld. Der OGH stellte am 22.08.2023 in 10 Obs 62/23z fest, dass sie gemäß § 3a Abs. 2 Z 1 BPPG österreichischen Staatsbürger:innen unionsrechtlich gleichgestellt sind.

Welche Unterstützung können Vertriebene mit Behinderungen erhalten?

Vertriebene aus der Ukraine sind nicht im anspruchsberechtigten Personenkreis der Chancen-, Behinderten- oder Teilhabegesetze der Bundesländer inkludiert und haben daher grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe. Leistungen sind nur im Rahmen einer Nachsicht möglich. Erst mit einer Rot-Weiß-Rot-Karte plus fallen sie gemäß § 8 Abs 1 Z 2 NAG unter die Behindertengesetze.

In manchen Bundesländern werden Leistungen aus der Behindertenhilfe gewährt, wenn Personen seit mindestens 3 bzw. 5 Jahren (Tirol/Salzburg bzw. Kärnten/Burgenland) ihren Hauptwohnsitz oder dauernden Aufenthalt dort haben.

Können Vertriebene kostenlose Deutschkurse besuchen?

Ja, alle Personen ab 15 Jahren haben einen Anspruch auf einen Deutschkurs beim Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF).

Gilt die Schul- und Ausbildungspflicht auch für Kinder & Jugendliche aus der Ukraine?

Ja, die allgemeine Schulpflicht gilt auch für Kinder aus der Ukraine. Seit 01.07.2024 gilt unterliegen ukrainische Jugendliche zudem der „Ausbildungspflicht bis 18“. Diese kann durch den Besuch einer weiterführenden Schule (AHS, BMS, BHS), durch Ausbildungen im Sozial-, oder Gesundheitsbereich, durch eine Lehre oder durch anerkannte Kurse wie AMS-Maßnahmen oder Deutschkurse erfüllt werden.

Welche Perspektiven oder Umstiegsmöglichkeiten raus aus dem Vertriebenenstatus gibt es?

Seit 01.10.2024 können Vertriebene aus der Ukraine auf einen regulären Aufenthaltstitel, die Rot-Weiß-Rot-Karte plus (RWR+) gemäß § 20e AuslBG umsteigen. Der Vertriebenenstatus bleibt dabei bestehen und wirkt als Sicherheitsnetz. Fallen die sehr hoch angesetzten Voraussetzungen für die RWR+ weg, kann über den weiterhin gültigen Vertriebenenstatus wieder Grundversorgung bezogen werden.

Für den Umstieg müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Innerhalb der letzten 24 Monate vor der Antragstellung mindestens 12 Monate vollversicherte Beschäftigung in Österreich
- Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau A1 bzw. Erfüllung von Modul 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung (z.B. ausländischer Hochschulabschluss)

	Asylwerber:innen	Ukrainer:innen mit Vertriebenenstatus	Subsidiär Schutzberechtigte	Vergleich Unterstützungsleistungen
Krankenversicherung	Ja & e-card Ersatzbeleg (e-card nur in Wien)	Ja & e-card Ersatzbeleg	Ja & e-card Ersatzbeleg (e-card nur in Wien)	
Hilfsbedürftigkeit	Ja	Ja, aber: Auslandsreisen sind zwar erlaubt, während des Auslandsaufenthaltes keine GVS	Ja	In Wien und Tirol Bezug von BMS ab 2026 nicht mehr möglich, Erfüllen der Integrationsvereinbarung
Privates Wohnen	Ja	Ja	Ja	
Organisiertes Wohnen	Ja	Ja	Ja	Zuzug aus BL für Vertriebene & SubSchutz nur privat möglich, derzeit keine Aufnahme für OU in Wien (Wartefrist)
Arbeitsmarktzugang	Nein	Ja	Ja	Für Asylwerber:in: nur mit BB, 3 Monate ab Zulassung
Freibetrag bei Arbeitseinkommen	Ja, € 110,-	Ja, € 110,- plus neue Zuverdienstregel 65/35 (Anwendg. seit 01.01.23)	Ja, € 110,-	Plus € 80,- für jedes weitere Familienmitglied Kostenvorschreibung möglich
Schulpflicht & verpflichtet. KiGa-Jahr Ausbildungspflicht	Ja Nein	Ja Ja	Ja Ja	Seit 01.07.24 für Vertriebene
Deutschkurse	In der GVS von Alpha bis B1 Niveau, BL-weite Unterschiede	Ja, ab 15 Jahre vom ÖIF Arbeitsmarktberatung über AMS	In der GVS von Alpha bis B1 Niveau, BL-weite Unterschiede, ÖIF und AMS	
Familienbeihilfe	Nein	Nur Bei Arbeitstätigkeit oder Vormerkung beim AMS erforderlich	Nur bei Arbeitstätigkeit	Für Vertriebene: Befristung bis 30.06.25
Kinderbetreuungsgeld	Nein			
Pflegegeld	Nein	Ja (seit August 2023)	Ja	

- Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts für sich und die Familienangehörigen in Österreich.
Richtsätze für das Jahr 2025:
- Einzelpersonen: € 1.273,99
- Verheiratete / verpartnerte Personen: € 2.009,85
- Für jedes Kind zusätzlich: € 196,57
- Familienangehörige können die RWR+ ebenfalls beantragen, wenn die Familienangehörigeneigenschaft, gültiger Reisepass, allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach dem NAG und Deutschkenntnisse auf Niveau A1 vorliegen. Unter den Familienangehörigenbegriff fallen Ehepartner:innen (beide müssen bei der Antragstellung über

21 Jahre alt sein), eingetragene Partner:innen, Kinder und Stiefkinder.

Die RWR+ wird auf Antrag erteilt und für ein oder drei Jahre ausgestellt. Die dreijährige Karte erhält, wer seit mindestens zwei Jahren durchgehend niedergelassen ist und Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt. Zeiten des Aufenthaltes als Vertriebene gelten als Niederlassung und werden für einen späteren Antrag auf Daueraufenthalt EU angerechnet.

Weitere Informationen:
Informationen zum Umstieg auf eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus >



IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber:

asylkoordination österreich

Burggasse 81/7

A 1070 Wien

Text: asylkoordination

Grafik: Almut Rink für visual affairs

ADRESSE

asylkoordination österreich

Burggasse 81/7

A 1070 Wien

T +43 1 532 12 91

asylkoordination@asyl.at

www.asyl.at

SPENDENKONTO

asylkoordination österreich

IBAN AT0814000018 1066 5749

BIC BAWAATWW

Link zu allen
asylKOORDINATEN:

